



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

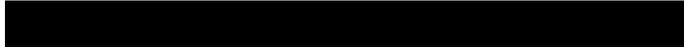
Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 2/15



gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen Verfahren am 10.10.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesschiedsgericht Richter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den Richter am Bundesschiedsgericht Wolfrum als Berichterstatter:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Antragsteller begehrt mit Schreiben vom 04.05.2015 die Feststellung, dass die Beschlüsse des Bundesdelegiertentages vom 02.05.2015 unwirksam sind. Hilfsweise konkretisiert er die Anträge auf drei Tagesordnungspunkte. Insbesondere sei das Präsidium nicht existent und die Einladung formell unwirksam. Mit Schreiben vom 17.09.2015 beantragt er hilfsweise die Herausgabe der Adressen der Mitglieder zur Einberufung eines weiteren Bundesdelegiertentages.

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von
Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting
Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA
USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle
Associations – Forum Waffenrecht

Für die Einzelheiten wird auf die Antragschrift Bezug genommen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass die Einladung wirksam sei und der Bundesdelegiertentag nicht universalzuständig sei.

Die Zuständigkeitsrüge wird vom Präsidium nicht aufrechterhalten.

Gründe:

Die Anträge sind unbegründet.

Die Einladung zum Bundesdelegiertentag ist wirksam. Insbesondere war die Form der Mitteilung der Tagesordnung satzungsgemäß und damit ordnungsgemäß. Die Mitteilung der Tagesordnung muss die Warnfunktion erfüllen. Erforderlich und ausreichend ist jede Mitteilung, die dieser Warnfunktion genügt (vergl. OLG Schleswig, NJW-RR 202, 760). Da nach der Satzung Änderungen der Tagesordnung möglich sind, ist die Bezeichnung der Tagesordnung als „vorläufig“ nicht geeignet, diese Warnfunktion zu unterminieren. Mit der Bezeichnung als „vorläufig“ wird eindeutig klargestellt, dass die Tagesordnung im Rahmen der Satzung noch geändert werden kann, andernfalls aber – bis zur Mitteilung von Änderungen – endgültig ist. In der Gesamtschau mit der zweiten Mitteilung in der V0 I/2015 ergibt sich eindeutig wie die Tagesordnung lautet. Ob einzelne Mitglieder die Einladung und oder Tagesordnung lesen oder nicht ist deren freier Entscheidung überlassen.

Ob die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung Wirkung entfaltet, muss daher nicht entschieden werden. Auch kommt es nicht darauf an, dass der Antragsteller angebliche Verstöße gerügt hat.

Da – was sich jedem unvoreingenommenen Betrachter bei verständiger Würdigung auch ohne die Erklärung unmittelbar erschließt – im Vorwort der

V0 I/2015 ausdrücklich klargestellt wurde, dass die Bitte, sich anzumelden, rein organisatorische Gründe hat und die Organisation des Bundesdelegiertentages in das Vorfeld verlagern soll um nicht zu Beginn des Bundesdelegiertentages Verzögerungen beim Einlass zu haben, sind die vom Antragsteller befürchteten Abschreckungsgefahren nicht erkennbar.

Das Präsidium war ordnungsgemäß besetzt. Allein entscheidend ist beim Vorstand eines Vereines – im Gegensatz zu einem Kollegialorgan, wie dem Schiedsgericht – ob der Vorstand gem. § 26 BGB handlungsfähig ist, vergl. BGH, NJW 1952, 343. Eine vollständige Besetzung ist nicht vorgeschrieben (Stöber, 9. Aufl., Rdnr. 325; Sauter/Schweyer/Waldner, 18. Aufl., Rdnr. 245a), schon da ein Verein – wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt, verstirbt oder ähnliches und sich kein neuer Kandidat findet – nicht zur Bestellung eines Notvorstandes gezwungen werden kann.

Der Präsident wurde ordnungsgemäß durch das Präsidium mit Beschluss vom 10.01.2015 bevollmächtigt die Einladung zum Bundesdelegiertentag auszusprechen. Das vertretungsberechtigte Präsidium (vergl. BGH, RPfleger 1977, 406) hat daher die Einladung ordnungsgemäß ausgeführt.

Der Antrag des TOP 4.3.1 ist unzulässig, da der Bundesdelegiertentag hierfür nicht zuständig ist, wie sich aus der enumerativen Aufzählung in § 9 der Satzung, der gem. § 32 BGB zulässig ist, ergibt. Er musste und durfte daher nicht behandelt werden.

Der Antrag des TOP 4.3.3 ist unbegründet, da der streitige Punkt am streitgegenständlichen Bundesdelegiertentag in Anwesenheit des VRiBSchG Richter und des RiBSchG Herres und des Antragstellers ausführlich besprochen wurde. Zudem war der Bundesdelegiertentag und damit die Mitglieder ausreichend informiert um eventuelle Rechte geltend machen u können (vergl. Sauter/Schweyer/Waldner, 18. Aufl., Rdnr. 281).

Der Antrag auf Ausschluss des Präsidenten ist unzulässig, da der Bundesdelegiertentag für Ausschlussverfahren nicht zuständig ist, wie sich aus der enumerativen Aufzählung in § 9 der Satzung ergibt. Zudem war der Antrag nicht satzungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt.

Der Hilfsantrag vom 17.09.2015 ist unbegründet, da die Durchführung eines Minderheitenbegehren gem. § 37 BGB nicht erstrebt wird, denn der Antragsteller wäre in keinem Fall berechtigt, sofort selbst zu einem Bundesdelegiertentag einzuladen, worauf mit Hinweis vom 22.09.2015 hingewiesen wurde.

Frank Richter
VRiBSchG

Rüdiger Herres
RiBSchG

Georg Wolfrum
RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff
Geschäftsstelle